

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0065/2015/IV

Datum:
19.02.2015

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 30. März 2015

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2015	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	26.03.2015	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen Kenntnis von der nachstehend aufgeführten Erhöhung der Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Durch die Einführung eines Mindestlohns, der deutlich über dem bisher im Taxigewerbe gezahlten Lohn liegt, ist eine Erhöhung der Taxitarife erforderlich.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.03.2015

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2015

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg

Zum 01.01.2015 wurde ein verbindlicher Mindestlohn von Euro 8,50 je Stunde eingeführt. Dieser gilt auch für die Entlohnung von Taxifahrern. Die bisher gezahlten Löhne liegen teilweise erheblich niedriger. Hinsichtlich der Möglichkeiten, diese Mehrausgaben der Taxiunternehmer zumindest teilweise durch eine Erhöhung der Taxitarife auszugleichen, fanden in den letzten Monaten bereits mehrere Gespräche mit den Vertretern der beiden Taxizentralen beim Bürgeramt und bei Herrn Bürgermeister Erichson statt. Hierbei hat man sich letztlich auf folgendes Stufenmodell geeinigt.

Als erster Schritt soll zum 01.05.2015 folgende Erhöhung erfolgen:

1. Grundgebühr von Euro 2,80 auf Euro 3,00
2. Fahrtstrecke bis zu zwei Kilometer von Euro 2,50 auf Euro 2,60
3. Jeder weitere gefahrene Kilometer von Euro 1,50 von Euro 1,60
4. Wartezeit von Euro 24,00 auf Euro 27,00 je Stunde
5. Zuschlag für Großraumfahrzeuge von Euro 6,00 auf Euro 7,00

In einem zweiten Schritt sollen ab dem 01.02.2016 folgende Änderungen stattfinden:

1. Grundgebühr unverändert
2. Fahrtstrecke bis zu zwei Kilometer von Euro 2,60 auf Euro 2,70
3. Jeder weitere gefahrene Kilometer von Euro 1,60 auf Euro 1,80
4. Wartezeit von Euro 27,00 auf Euro 30,00 je Stunde
5. Zuschlag für Großraumfahrzeuge unverändert

Das Datum des Inkrafttretens der zweiten Erhöhung muss vom angedachten 01.01.2016 auf 01.02.2016 verschoben werden, da die für die Eichung der Fahrpreisanzeiger in den Taxen zuständigen Behörden wegen der unmittelbar vor dem 01.01.2016 liegenden Feier- und Urlaubstage keine rechtzeitige Umstellung aller Geräte garantieren können.

Die Beförderungsentgelte der Taxen sind letztmals am 01.09.2012 an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Die nunmehr vorgesehene Erhöhung ist unter dem Gesichtspunkt erforderlich, dass nach dem Personenbeförderungsgesetz bei der Beurteilung der Angemessenheit der Beförderungsentgelte die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer zu berücksichtigen sind. Hierzu gehört, dass den Kosten angemessene Einnahmen gegenüberstehen müssen, damit die Unternehmer ihren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können und ihre Existenzgrundlage gesichert ist.

Um die Taxiunternehmer nicht der Gefahr auszusetzen, Fahrgäste wegen zu starker Erhöhung zu verlieren, ist ab dem 01.05.2015 zunächst eine eher moderate Anhebung der einzelnen Tarifkomponenten angemessen. Diese ist dann nach über zweieinhalb Jahren Preisstabilität auch deswegen erforderlich, weil ab dem 01.01.2015 wegen der Einführung des Mindestlohns die Kosten vieler Taxiunternehmer gestiegen sind oder noch steigen werden. Die jeweiligen Änderungen in den beantragten Größenordnungen sind angemessen. Sie bringen auch keine so starke Preissteigerung mit sich, dass ein Rückgang der Fahrgastzahlen befürchtet werden muss.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg liegt beim Oberbürgermeister.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
AB 1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile und wirtschaftliche Entwicklung fördern Begründung: Mit der Festlegung angemessener Taxitarife wird es den Taxiunternehmern ermöglicht, ihre Betriebe wirtschaftlich zu führen.
AB 4	+	Stärkung von Mittelstand und Handwerk Begründung: Mit der Festlegung angemessener Taxitarife wird es den Taxiunternehmern ermöglicht, ihre Betriebe wirtschaftlich zu führen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte der Taxen in der bisherigen Fassung
02	Liste zur Berechnung der prozentualen Auswirkungen der beabsichtigten Erhöhung der Taxitarife